

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E 313

Bearbeiter Herr Hötzel  
Zeichen IV E 313  
Dienstgebäude:   
Rungestraße 29  
Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte  
Zimmer 422  
Telefon 030 9025-1558  
Fax 030 9025-1670  
intern (925)  
Datum 16.11.2018

## Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „30 kV-Kabel Karow - Hohen Neuendorf“

Bekanntmachung vom 16.11.2018 – SenUVK IV E 313 –  
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0, intern 925-1558

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG im Namen der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der 30 kV-Kabeltrasse zwischen den Gleichstromunterwerken Karow und Hohen Neuendorf entlang der Strecke 6087 Abzweig Karow Ost – Priort, km 0,605 bis 14,952 im Bezirk Pankow von Berlin und im Land Brandenburg. Die vorhandenen 30 kV-Kabel aus Aluminium haben ihre normative Nutzungsdauer von 30 Jahren erreicht und werden durch Kupferkabel - verlegt in der Erde und in neuen Kabelkanälen - ersetzt, die zur Stabilisierung der S-Bahn Stromversorgung dient. Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken erforderlich.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Unterlagen, Artenschutzrechtliche Unterlagen, Untersuchung baubedingter Schall- und Erschütterungsimmissionen) liegt

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung  
Zugang: Am Köllnischen Park 3

E-Mail:  
uwe.hoetzel@senuvk.berlin.de  
[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Hinweise zum Datenschutz: <https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

vom **7. Januar bis 6. Februar 2019**

im Bezirksamt Pankow von Berlin,  
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste,  
Stadtentwicklungsamt,  
Fachbereich Koordinierung Infrastruktur - Standortentwicklung (KIS),  
Raum 307,  
Storkower Str. 97,  
10407 Berlin,  
Tel.: (030) 90295 3105

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sind von Beginn der Auslegung bis Ende der Auslegungsfrist ebenfalls im Internet unter: <https://www.berlin.de/planfeststellungen/> sowie im UVP-Portal des Landes Berlin veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend.

Die Unterlagen liegen parallel auch in den Gemeinden Wandlitz, Mühlenbecker Land und Stadt Hohen Neuendorf im Land Brandenburg aus. Die Auslegungszeiten sind den dortigen amtlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

#### Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20. Februar 2019** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 3, Anhörungsbehörde Berlin, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. Ru 422 (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort im Bezirksamt Pankow) oder beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörungsbehörde Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten oder bei den o.g. auslegenden Gemeinden im Land Brandenburg schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse [post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren von Bund oder Land anerkannt sind, zu dem Plan Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ebenfalls gemäß § 18 AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 ff VwVfG ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 3 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz.

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml> einsehbar.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG). Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 des UVPG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Leiter der Anhörungsbehörde  
Wanzek